

Satzungsänderung

vom 29.09.2025

**zur Satzung vom 28.05.2016 des Zweckverbandes Nahverkehr
Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch Satzungsänderung
vom 16.02.2025**

Präambel

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen das Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet.

Der Zweckverband und seine Mitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und unter anderem dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen der weitere Ausbau des Verkehrssystems gefördert werden.

Der Zweckverband in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger und die im Zweckverbandsgebiet belegenden ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Satz 1 1. Fall ÖPNVG NRW bilden gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (nachfolgend ZRL), der Zweckverband Mobilität Münsterland (nachfolgend ZVM),

der Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (nachfolgend VVOWL), der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (nachfolgend ZWS) und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nachfolgend nph) bis einschließlich 31. Januar 2026 und ab dem 1. Februar 2026 die Kreise Paderborn und Höxter anstelle des nph.

- (2) Für den Fall, dass einer der in Absatz 1 genannten Mitgliedszweckverbände aufgelöst wird oder aus dem Zweckverband austritt, werden die Träger des jeweiligen Mitgliedszweckverbands mit der Auflösung oder dem Austritt Verbandsmitglieder (kommunale Verbandsmitglieder) des Zweckverbands (sog. Trägerwechsel). Die Sitz- und Stimmverhältnisse nach dieser Satzung bleiben vom Trägerwechsel unberührt.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz Satz 1 2. Fall ÖPNVG NRW oder auf Basis einer Übertragung von entsprechenden hoheitlichen Zuständigkeiten nach dem GkG NRW sind, können sich der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anschließen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm und Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf ergibt. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§4

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPNV zu gewährleisten und bietet als Teil einer Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam

mit den ÖSPV-Aufgabenträgern integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Artikel 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an.

Er hat gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 ÖPNVG NRW darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Land, seinen Mitgliedern sowie den übrigen ÖSPV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Zweckverband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.

- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Zweckverband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPNV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satzes 1 ist der Zweckverband befugt, sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber allen Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle

Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, eng mit diesen zusammen.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, (Zweck-)Verbänden und Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß dem vorstehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.
- (9) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbands und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedszweckverbände für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gewählt.

Im Falle eines Trägerwechsels (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) werden die Vertreter der neu hinzutretenden Verbandsmitglieder (kommunale Verbandsmitglieder) abweichend von Satz 1 durch den Kreistag bzw. Stadtrat des jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedes aus ihrer Mitte sowie aus dem Kreis der

Dienstkräfte des jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedes gewählt bzw. bestellt (§ 15 Absatz 2 GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung); sofern mindestens zwei Vertreter für ein kommunales Verbandsmitglied zu benennen sind, muss mindestens ein Hauptverwaltungsbeamter oder ein von diesem benannter leitender kommunaler Bediensteter der Verwaltung dazu zählen.

Für jeden Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Vertreters zu bestellen.

Jeder gewählte bzw. bestellte Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Beschluss des sie jeweils entsendenden/bestellenden (kommunalen) Verbandsmitglieds weiter aus.

- (3) Der Vorstandsvorsteher und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Vorstandsvorsteher und – soweit vorhanden – die Geschäftsführer der Mitgliedszweckverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung beigetreten sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der ZRL entsendet 12 Vertreter, der ZVM 11 Vertreter, der VVOWL 10 Vertreter, der ZWS 6 Vertreter und der nph 6 Vertreter, ab dem 1. Februar 2026 entsendet anstelle des nph der Kreis Paderborn [...] und der Kreis Höxter [...] Vertreter.

Die Anzahl der insgesamt in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertretern bleibt im Falle eines Trägerwechsels nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverändert. Die neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder entscheiden im Zusammenhang mit der Auflösung des Mitgliedszweckverbands einvernehmlich über die Verteilung der Anzahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter auf Basis der bisher auf ihren jeweiligen Mitgliedszweckverband entfallenden Anzahl an Vertretern nach Satz 1. § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Die Entscheidung über die Verteilung ist dem Zweckverband unverzüglich, spätestens

jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beschlussfassung über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands durch den von dem Auflösungsbeschluss betroffenen Mitgliedszweckverband mitzuteilen.

Gelangen die neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder bis zum Beschluss über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung nach Absatz 4 Satz 3, entsenden sie bis zur Erreichung einer einvernehmlichen Entscheidung jeweils zunächst diejenige Anzahl an Vertretern, die ihnen im Zeitpunkte des Beschlusses über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands für die Entsendung von Vertretern des Mitgliedszweckverband in die Verbandsversammlung des Zweckverbands zugeordnet waren.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen bzw. Gruppen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW bzw. § 56 Absatz 1 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend. Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Verbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 Absatz 5 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktions- bzw. Gruppenbildung uneingeschränkt vorrangig. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei bzw. eine Gruppe aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion bzw. Gruppe gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode einen Fraktions- bzw. Gruppenstatus.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers oder eines anderen Gremiums des Zweckverbands begründet ist. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder Entscheidungen an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten des Zweckverbands unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheitserfordernisse:

- a) Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/ Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- f) Verkehrsverträge: Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen). Wesentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die

Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden).

- g) Festlegung des Förderkatalogs gemäß § 12 Absatz 5 ÖPNVG NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
- h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Absatz 4 ÖPNVG NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- i) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
- k) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Stellvertreters (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband um Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen ab einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 15.000 Euro p.a. (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

- p) Geschäftsordnungen der Geschäftsführung, Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Entschädigungssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- q) Wahl und Abberufung der in die Organe und Gremien von Beteiligungsgesellschaften zu entsendende Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- r) Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe in den Organen und Gremien von Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- s) Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- t) Bildung eines Vergabeausschusses und weiterer Ausschüsse sowie eines Ältestenrates und Delegation von Entscheidungen an diese nach § 7 Absatz 6 dieser Satzung (Einstimmigkeit),
- u) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung (Einstimmigkeit)

Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Absatz 4 ÖPNVG NRW). Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsverbände und der kommunalen Mitgliedsverbände, in deren Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden.

- (3) Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u.a. § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 26 Absatz 5 KrO NRW).
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere die Geschäftsführung der Verbandsversammlung, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung, die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung zu regeln.

- (5) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses.
- (6) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss nach Absatz 5 weitere Ausschüsse bilden sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.
- (7) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend angewandt. Gleiches gilt für die Möglichkeit zu geheimen Wahlen nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung.
- (8) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz NRW der beim Zweckverband beschäftigten Beamten.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW gelten entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter bzw. beide Stellvertreter während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der jeweilige Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit einem Fünftel der satzungsgemäßen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie ein. Ihm obliegt die Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher.

Ladungsfristen, Form der Einberufung, Art und Weise der Geschäftsführung der Verbandsversammlung sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den

Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (§ 8 GkG NRW i.V.m. § 47 Absatz 2 GO NRW, § 32 KrO NRW).

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (3) Zu der bzw. den Sitzung(en) der Verbandsversammlung nach Beginn einer neuen Wahlperiode lädt der bis dahin amtierende Vorsitzende der Verbandsversammlung bis zum Amtsantritt des neu bestellten Vorsitzenden der Verbandsversammlung ein (§ 15 Absatz 2 Satz 3 GkG NRW).

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist. Sie gilt entsprechend § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem GkG NRW oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (4) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber

dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

- (6) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein (erster) Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (7) Wenn und solange nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes (oder einer anderen Rechtsgrundlage mit ähnlicher Zielsetzung) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt grundsätzlich aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher der Mitgliedszweckverbände auf Vorschlag eines Verbandsmitglieds einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind.

Sofern Trägerwechsel nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung vorgenommen wurden, erweitert sich der Kreis der als ehrenamtliche Verbandsvorsteher und der Stellvertreter in Frage kommenden Personen nach Satz 1 um die jeweils in die Verbandsversammlung entsandten Hauptverwaltungsbeamten bzw. die von diesen benannten leitenden kommunalen Bediensteten der Verwaltung der kommunalen Verbandsmitglieder.

Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 und 2 steht den Verbandsmitgliedern in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:

- Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe („ZRL“)
- Zweckverband Mobilität Münsterland („ZVM“)
- Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
- Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)
- Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertretern.

Sofern Trägerwechsel nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung vorgenommen wurden, steht das Vorschlagsrecht jeweils den kommunalen Verbandsmitgliedern des aufgelösten Mitgliedszweckverbands gemeinsam zu. Die kommunalen Träger des aufgelösten Mitgliedszweckverbands einigen sich auf die von ihnen vorzuschlagende Person für das Amt des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers bzw. des Stellvertreters.

Verzichtet ein Verbandsmitglied – bzw. im Falle eines Trägerwechsels nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung alle kommunalen Träger des jeweils aufgelösten Mitgliedszweckverbands gemeinsam – darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher bzw. einen seiner in die Verbandsversammlung entsandten Hauptverwaltungsbeamten oder den von diesem benannten leitenden kommunalen Bediensteten der Verwaltung vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des jeweils amtierenden Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verbandsmitglied in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt jeweils auch nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten/bestellten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten/bestellten Stellvertreter weiter aus.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Verbandsvorstehers des ihn jeweils entsendenden Mitgliedszweckverbands. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Absatz 1 GO NRW bzw. § 44 Absatz 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt), üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.

Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils zudem vorzeitig im Falle der Abberufung/Abwahl aus der Zweckverbandsversammlung

durch den entsendenden Mitgliedszweckverband oder auch der Abberufung/Abwahl durch die Verbandsversammlung. In einem solchen Falle übt grundsätzlich der erste Stellvertreter (und soweit in jeweils absteigender Reihenfolge) das Amt des Verbandsvorstehers bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstehers aus.

- (4) Die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers kann von der Verbandsversammlung in Abweichung von Absatz 1 beschlossen werden, wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsvorstehers beträgt 5 bzw. 6 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, etwaig gebildeter Ausschüsse sowie des Ältestenrates teilzunehmen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 wird im Falle eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers anstelle von vier Stellvertretern nur ein Stellvertreter bestellt. Dieser Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der leitenden Angestellten des Zweckverbandes gewählt, die die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Das in Absatz 1 enthaltene Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder für den Stellvertreter entfällt. § 8 Absatz 1 und § 7 Absatz. 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter bzw. seines Stellvertreters ergeben sich aus dem GkG NRW, dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW i.V.m. § 10 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung sind. Der Verbandsvorsteher stellt eine einheitliche, einvernehmliche und effektive Leitung des Zweckverbandes sicher.
- (8) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

- (9) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und entsprechender Anweisungen des Vorstandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 64 Absatz 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

- (10) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Versammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (11) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers ist die Versammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Vorstandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 Absatz 8 dieser Satzung übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 12

Beirat

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der eine beratende Funktion für den Vorstandsvorsteher sowie – soweit vorhanden – den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen der Verbandsmitglieder sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Auch im Falle von Trägerwechseln nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung bleibt die Anzahl der Beiratsmitglieder unverändert; die für einen aufgelösten bzw. austretenden Mitgliedszweckverband neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder entsenden gemeinsam einen Vertreter aus dem Kreis ihrer oder dem Geschäftsführer bzw. leitenden Angestellten einer von ihnen gemeinsam getragenen ÖPNV-Regie- bzw. Aufgabenträgergesellschaft.

- (2) Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands oder – nach einem Trägerwechsel gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung – durch seinen Stellvertreter im Hauptamt vertreten lassen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den hauptamtlichen Verbandsvorsteher bzw. durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands bzw. als leitender kommunaler Bediensteter und seiner Funktion als gemeinsamer Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder im Beirat des Zweckverbands.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet die Finanzierung des SPNV sowie seiner eigenen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus den ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem Zweckverband zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbands (Finanzierungsumlagen).

- (2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots sowie der eigenen Aufwendungen ausreichen.

Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus, um das bestellte SPNV-Leistungsangebot und die eigenen Ausgaben zu finanzieren, kann der Zweckverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben.

- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Absatz 1 ÖPNVG NRW eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage auf der Grundlage von § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage wird durch eine verursachergerechte Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf der Basis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder jeweils belegenen Zugkilometer p.a. festgelegt.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

- (2) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Zweckverbandsmitgliedern zu.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann ihnen anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt werdend.

Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

- (2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für den hauptamtlich bestellten Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter gemäß § 10 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 17

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG NRW keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe unter <https://www.nwl-info.de/>. Gleiches gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

Auf die erfolgte Bereitstellung wird unter Angabe der Internetadresse im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg nachrichtlich hingewiesen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

- (3) Den der Auflösung widersprechenden Verbandsmitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Vorgaben des § 18 dieser Satzung in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.